

## Gebührenreglement

Auflageexemplar

beschlossen am 13. Oktober 2025 durch den Gemeinderat  
Inkrafttreten am 1. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oppligen</b> .....	4
<b>1. Allgemeines</b> .....	4
<b>1.1 Gegenstand</b> .....	4
Grundsatz .....	4
<b>1.2 Bemessung</b> .....	4
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit .....	4
Bemessungsarten .....	4
Gebühren nach Aufwand .....	4
Pauschalgebühren .....	4
<b>1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner</b> .....	5
<b>1.4 Erhebung</b> .....	5
Erlass der Gebühr .....	5
Inkasso .....	5
Kostenvorschuss .....	5
Benachrichtigung .....	5
Fälligkeit .....	5
Zahlungsfrist .....	5
Verzugszins .....	5
Verjährung .....	5
<b>2. Gebührenbereiche</b> .....	6
<b>2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht</b> .....	6
<b>2.2 Einwohnerkontrolle</b> .....	6
<b>2.3 Ortspolizeiwesen</b> .....	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken .....	7
Prostitutionsgewerbe .....	7
Geldspiel und Handel und Gewerbe .....	7
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	7
Leumundszeugnis .....	7
Fundbüro .....	7
Hundetaxe .....	8
Exmission .....	8
<b>2.4. Bauwesen</b> .....	8
<b>2.4.1 Baugesuche und Voranfragen</b> .....	8

Eingabe ins System eBau .....	8
Vorläufige, formelle Prüfung.....	8
Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	8
Koordinierte, materielle Prüfung.....	8
Beratung und Antragstellung.....	9
Projektänderungen / Verlängerungen .....	9
Vorzeitige Baubewilligung .....	9
Vorzeitiger Baubeginn.....	9
<b>2.4.2 Baukontrolle .....</b>	<b>9</b>
Baubeginn.....	9
Kontrollen.....	10
Massnahmen.....	10
<b>2.4.3 Weitere Aufwendungen .....</b>	<b>10</b>
Planung.....	10
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	10
<b>2.5 Steuerwesen .....</b>	<b>10</b>
Veranlagung.....	10
Amtliche Bewertung .....	10
<b>2.6 Weitere Gebühren .....</b>	<b>10</b>
Datenschutz.....	10
Information auf Anfrage.....	11
Archiv .....	11
Schreiberei.....	11
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).....	11
<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Gebührentarif .....	11
Übergangsbestimmung.....	11
Inkrafttreten.....	11
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>12</b>
<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>
<b>Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen.....</b>	<b>13</b>
Tarife.....	13
Inkrafttreten.....	13
<b>Publikation.....</b>	<b>14</b>

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oppligen

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

Grundsatz

#### Art. 1

- 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- 2 Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonausgaben, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- 3 Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 1.2 Bemessung

Kostendeckung,  
Verhältnismässigkeit

#### Art. 2

- 1 Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- 2 Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- 3 Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

#### Art. 3

- 1 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- 2 Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

#### Art. 4

- 1 Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- 2 Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
  - a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
  - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- 3 Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- 4 Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

#### Art. 5

- 1 Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- 2 Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

#### Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

#### Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

#### Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

#### Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

#### Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

#### Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

#### Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b>	
	1 Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	2 Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
	3 Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	4 Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	5 Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	6 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	7 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	8 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	9 Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00

### 2.2 Einwohnerkontrolle

	<b>Art. 16</b>	
	1 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	2 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	3 Adressauskünfte je Person	CHF 20.00
	<b>Art. 17</b>	
	1 Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	2 Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50 %
	3 Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	kostenfrei

## 2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 18</b>	<p>1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>2 Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>3 Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p>4 Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 19</b>	<p>1 Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>2 Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>3 Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 200.00/jährlich</p>
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<b>Art. 20</b>	<p>1 Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p>2 Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGv</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 21</b>	<p>1 Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>2 Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag</p> <p>3 Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr)</p> <p>4 Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 50.00</p> <p>CHF 2.00</p>
Leumundszeugnis	<b>Art. 22</b>	<p>Leumundszeugnis</p>	<p>CHF 50.00</p>
Fundbüro	<b>Art. 23</b>	<p>Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>CHF 20.00</p>

Hundetaxe	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 75.00 bis CHF 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
-----------	--	--

Exmission	<b>Art. 25</b> Bezug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)	Aufwandgebühr II
-----------	--	------------------

## 2.4. Bauwesen

### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	<b>Art. 26</b> Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit <sup>2</sup> Profilkontrolle <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren <sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen <sup>3</sup> Publikationen <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn <sup>5</sup> Einspracheverhandlung <sup>6</sup> Baumentscheid	Aufwandgebühr II CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht CHF 50.00 pro Publikationsauftrag CHF 50.00 pro Brief Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

	7 Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	gem. Fachbericht BSM
	b) Gewässerschutz AWA Grundstückentwässerung Gemeinde	gem. Fachbericht AWA Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	gem. Rechnung FA
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	gem. Rechnung Energiekontrollstelle
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss	gem. Rechnung Netzbetreiber
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b> 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen 2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen 3 Antrag an Bewilligungsbehörde 4 Amtsberichte 5 Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gem. Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 31</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gem. den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>2.4.2 Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II

Kontrollen	<b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### 2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 37</b> Ausgelöst durch Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## 2.5 Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 39</b> 1 Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG 2 Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 40</b> 1 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) 2 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 20.00 zuzüglich Fotokopien Aufwandgebühr I

## 2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz	<b>Art. 41</b> 1 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) 2 Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) 3 Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	gebührenfrei Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
-------------	---	--

Information auf Anfrage	<b>Art. 42</b> 1 Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1) 2 Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I  gebührenfrei
Archiv	<b>Art. 43</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 44</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	<b>Art. 45</b>  Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II

### 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 46</b> 1 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. 2 Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. 3 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 47</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 48</b> 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2000 auf.

Der Gemeinderat hat dieses Gebührenreglement am 13. Oktober 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen

Peter Schmid  
Präsident

Cornelia Gehrken  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 13. November 2025 bekannt gegeben. Das Gebührenreglement ist in der Zeit vom 13. November 2025 bis am 15. Dezember 2025, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oppligen öffentlich aufgelegt worden.

### **Inkrafttreten**

Auflageexemplar

## Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Oppligen

Gestützt auf Art. 46 des Gebührenreglements vom 13. Oktober 2025 erlässt der Gemeinderat Oppligen folgenden Gebührentarif:

Tarife	<b>Art. 1</b>	
	1 Aufwandgebühr I	CHF 80.00 pro Stunde
	2 Aufwandgebühr II	CHF 130.00 pro Stunde
	3 Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF 0.50 s/w CHF 0.80 farbig
	4 Autospesen	gem. Ansatz-RRB der Kantonsverwaltung
5 Hundetaxe	CHF 100.00 pro Hund	
Inkrafttreten	<b>Art. 2</b>	
	1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	

Der Gemeinderat hat diese Gebührenverordnung am 13. Oktober 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen

Peter Schmid  
Präsident

Cornelia Gehrken  
Gemeindeschreiberin

Publikation

Auflageexemplar